



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie

Vergabevermerk zum Verkauf von LEG-Anteilen

1. Sind die Vorschriften der VOL/A, insbesondere § 30 VOL/A (Vergabevermerk), auf den Verkauf von Anteilen des Landes Schleswig-Holstein an der Landesentwicklungsgesellschaft Schleswig-Holstein (LEG) anzuwenden?

Wenn nein, warum nicht?

Unter Vergaberecht ist die Gesamtheit der Regeln und Vorschriften zu verstehen, die dem Staat, seinen Behörden und Institutionen eine bestimmte Vorgehensweise beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Einkauf bedeutet dabei jede Inanspruchnahme einer Leistung am Markt gegen Entgelt. Gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Rechtslage galten als Leistungen im Sinne der VOL alle Lieferungen und Leistungen, ausgenommen

- Leistungen die unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) fallen,
- Leistungen die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (VOF) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen von Gewerbebetrieben angeboten werden, soweit deren Auftragswert nach § 1 a Nr. 1 Abs. 1 (VOL / A Abschnitt 2) oder § 1 b Nr. 2 (VOL / A Abschnitt 3) nicht übersteigt sowie

- Leistungen oberhalb des Wertes nach § 1a Nr. 1 Abs. 1 (VOL / A Abschnitt 2), die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit angeboten erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

In Bezug auf die Veräußerung von LEG Anteilen ist somit die Begleitung des Veräußerungsprozesses durch die Investment - und Rechtsberater als Leistung des Marktes gegen Entgelt anzusehen. Deshalb waren hierfür die Bestimmungen der VOL / A, auch die des § 30 VOL / A (Vergabevermerk) anzuwenden.

Die Teilprivatisierung selbst wurde unmittelbar nach Vertragsabschluss im Juli 01 beim Bundeskartellamt gemäß § 39 GWB angemeldet. Das Bundeskartellamt hat im August 01 mitgeteilt, dass das angemeldete Zusammenschlussverfahren nicht untersagt worden ist.

Die Frage, ob auch die Veräußerung von Geschäftsanteilen wettbewerbsrechtlich und damit vergaberechtlich relevant ist, ist anwaltlich begutachtet worden. Der durch die LEG beigezogene Rechtsanwalt einer großen überörtlichen Sozietät hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Die reine Privatisierung öffentlichen Vermögens in Form von Veräußerungen von GmbH Geschäftsanteilen ist nicht nach den Wettbewerbsbestimmungen vergabepflichtig. Die (europaweite) Vergabe ist nur dann erforderlich, wenn mit der Privatisierung Bautätigkeiten verbunden sind oder Leistungserbringungen anderer Art, so dass die Privatisierung selbst in den Hintergrund tritt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.“

Hinsichtlich des Veräußerungsverfahrens verweise ich auch auf die Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie für die 44. Sitzung des Finanzausschusses zu TOP 5 (Sachstandsbericht des MFE)

Wenn ja, liegen bei der Landesregierung die vorgeschriebenen Vergabeprotokolle und ein Vergabevermerk über den Verkauf der LEG-Anteile vor?

Soweit die VOL / A anzuwenden war, wurde sie auch hinsichtlich der §§ 22 und 30 VOL / A (Vergabevermerk) beachtet. So wurde eine Niederschrift über die Verhandlung zur Öffnung der Angebote gemäß § 22 Abs. 4 VOL / A gefertigt und fortlaufend auch der notwendige Vergabevermerk gemäß § 30 VOL / A erstellt. Dieser enthält alle notwendigen Informationen, die die Entscheidung transparent machen. Die Niederschrift und der Vergabevermerk befinden sich in der Abteilung 1 des Ministeriums für Finanzen und Energie (Beteiligungsverwaltung).

Falls ein Vergabevermerk gemäß § 30 VOL/A erforderlich wäre, aber noch keiner vorliegt, wird die Landesregierung zeitnah einen Vergabevermerk fertigen?

Hinweis auf die vorhergehenden Antworten.

2. Wer trägt in der Landesregierung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verkaufs der LEG-Anteile?

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verkaufs der LEG-Anteile lag bei der Beteiligungsverwaltung des Ministeriums für Finanzen und Energie.